



Berlin, 5. April 2004
B9/biw/kß

Stellungnahme

des

Deutschen Industrie- und Handelskammertags

zum

Diskussionspapier des
Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit
zum Gesetz zur Einführung des Versicherungs-
vermittlerrechts

I. Grundsätzliches

Die Richtlinie ist so umzusetzen, dass die Beschränkungen der Gewerbefreiheit möglichst gering gehalten werden. Der Diskussionsentwurf in seiner jetzigen Fassung wird diesem Postulat nicht gerecht. Er geht vielmehr deutlich über die europäische Vorgabe hinaus.

Die Umsetzung muss ein möglichst unbürokratisches Verfahren für den Berufszugang vorsehen – was auf der Basis des Diskussionsentwurfes jedenfalls teilweise gelungen ist. Gewerbeerlaubnis und Registerführung müssen kostengünstig und ohne großen Verwaltungsaufwand für die Vermittler sein. Die Forderung nach einem one-stop-shop-Prinzip besteht weiter.

Registerführung

Aus dem Entwurf geht nicht eindeutig hervor, wie sich der Versicherungsvermittler konkret eintragen lassen kann. Der jetzigen Formulierung könnte entnommen werden, dass die geforderten Voraussetzungen bereits von den vorhandenen Registern der unterschiedlichen Verbände erfüllt werden. Eine solche Durchführung widerspricht jedoch dem Ziel der Neutralität, einer höheren Transparenz und einem barrierefreien Zugang zur Information.

Auch die Branche hat bei der Umfrage, die die IHKs zur EU-Richtlinie durchgeführt haben¹, ihren Wunsch dahingehend artikuliert: 47 % der Versicherungsvermittler haben sich für eine öffentlich-rechtliche Institution (Gewerbeamt) als Träger des Registers ausgesprochen, lediglich 27 % waren für eine verbandsmäßige Trägerschaft. Eine Trägerschaft durch Verbände der Versicherungswirtschaft ist - auch wenn dem Register lediglich deklaratorische Bedeutung zukommen soll - problematisch, weil damit ein Instrument zur Steuerung des Wettbewerbs einseitig in die Hand einer Gruppe von Marktteilnehmern gelegt würde.

Bezüglich der konkreten Ausgestaltung scheint es darüber hinaus im Sinne einer möglichst unbürokratischen und effizienten Umsetzung der Richtlinie geboten, dass der betroffene Unternehmer lediglich einen Ansprechpartner für die Erlaubniserteilung und die Registrierung hat. Wenn die örtlichen Gewerbe- bzw. Ordnungsämter die Erlaubnis erteilen, ist es sinnvoll, dass dort auch die Register geführt werden. Denn die in das Register aufzunehmenden Daten sind bei diesen Behörden schon vorhanden. Übertragungsfehler oder –verluste bzw. zeitliche Verzögerungen können so vermieden werden. Eine solche einheitliche Anlaufstelle reduziert sowohl den Aufwand für den Gewerbetreibenden als auch den Verwaltungsaufwand für die Behörden und spart damit Kosten.

Sollte es den Gewerbebeamten nicht möglich sein, die Daten in erforderlichem Umfang zu erfassen und daher eine zusätzliche Organisation erforderlich werden, so ist im Interesse der unbürokratischen Lösung dringend darauf zu achten, dass der Vermittler dennoch nur einen Ansprechpartner hat. Für ihn darf sich aus diesen Schwierigkeiten kein zusätzlicher Behördengang ergeben.

¹ Ergebnis der von 62 IHKs durchgeführten Umfrage im Januar/Februar 2003. Die Auswertung der Umfrage wurde undifferenziert geführt (Makler, gebundener Agent, Mehrfachagent). Insofern ist die Auswertung einmal für Versicherungsvermittler und zum anderen für alle Vermittlergruppen – unabhängig, ob neben- oder hauptberuflich – vorgenommen worden .

Angemessene Kenntnisse und Fertigkeiten

Der vorgelegte Diskussionsentwurf sieht als Folge einer EU-weiten Harmonisierung des Versicherungsvermittlermarktes und des Verbraucherschutzes als Berufszugangsvoraussetzung eine bisher nicht erforderliche und durch Art. 12 GG nicht gerechtfertigte Sachkundeprüfung vor. Die Richtlinie verlangt demgegenüber nur, dass Versicherungsvermittler über die vom Herkunftsmitgliedstaat des Vermittlers festgelegten angemessenen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen müssen. Wie der jeweilige Mitgliedsstaat dies regelt wird nicht vorgegeben. So ist insbesondere nicht die Einführung einer Erlaubnispflicht im Sinne einer Sachkundeprüfung mit einem bestimmten Niveau gefordert.

In Deutschland müssen sich neue Berufszugangsschranken an Artikel 12 messen lassen. Danach kann die Gewerbefreiheit lediglich zum Schutze besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter eingeschränkt werden. Der Verbraucherschutz kann etwa ein solcher Grund sein. Allerdings ist dabei immer zu prüfen, ob die Einschränkung geeignet ist, das Ziel zu erreichen, ob diese Einschränkung so erforderlich ist, also nicht mit milderem Mitteln das Ziel erreicht werden kann, und ob die Einschränkung bezogen auf ihr Schutzgut verhältnismäßig ist.

Betrachtet man die Auswirkungen der im Diskussionsentwurf vorgesehenen Regelungen, so lässt sich feststellen, dass das Ziel, den Verbraucherschutz zu stärken, dadurch nicht erreicht werden kann. So wird beispielsweise auf Grund der multiplen Ausnahmetatbestände, die der Entwurf beinhaltet, faktisch nur ein geringer Anteil der Branche betroffen sein. Ein Vergleich der Marktanteile der verschiedenen Vertriebswege von Versicherungen, welcher für den ersten Richtlinienvorschlag der EU-Kommission im Jahr 2000 von der Internationalen Vereinigung der Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler (BIPAR) erstellt und dort zitiert wurde, zeigt, dass nur 27 % des Marktes von Maklern bearbeitet werden. Der Bundesverband der Versicherungskaufleute hat darüber hinaus aktuelle Zahlen vorgelegt, nach denen bei einer Gesamtzahl von rund 520.300 in der Bundesrepublik tätigen Vermittler nur ein Teil der 5.000 Mehrfachagenten und etwa 8.000 Makler nicht von den Ausnahmetatbeständen Gebrauch machen können.

Eine derartige Regelung, die – wenngleich die von ihrer Tätigkeit ausgehenden Gefahren sich nicht wesentlich unterscheiden – eine kleine Gruppe stark belastet und den großen Rest nicht, verstößt zudem gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Statt des angestrebten Verbraucherschutzes findet hier in Wirklichkeit eine Marktberreinigung zu Lasten der kleinen und mittleren Unternehmer statt. Da sich letztlich nur freie Makler und Mehrfachagenten dem Erlaubnisverfahren unterziehen müssen, sind die Vertriebsstrukturen von Versicherungskonzernen und Banken deutlich bevorzugt.

Fraglich ist schließlich auch, ob angesichts der diversen Ausnahmetatbestände ein gesetzeskonformer Vollzug durch die Ordnungsbehörden überhaupt gewährleistet werden kann – insbesondere, ob ein Umgehen der Erlaubnispflicht wirksam unterbunden werden kann.

Es ist außerdem zu befürchten, dass die genannten Ausnahmetatbestände Ausweichreaktionen in bestimmte Vertriebskanäle bewirken. Dies kann bedeuten, dass

die Anzahl freier Makler abnimmt, wohingegen die Anzahl gebundener Vermittler steigt. Die Stellung des einzelnen Vermittler wird dann angesichts der starken Abhängigkeit von dem jeweiligen Versicherungskonzern geschwächt. Auch ein Wechsel aus einem Unternehmen heraus bzw. aus dem Status eines Einfirmenvertreters zur Tätigkeit als Mehrfirmenvertreter wird erschwert. Die gegenwärtig starke Dynamik des Marktes wird gehemmt. Es treten auch Wettbewerbsverzerrungen ein.

Der durch den Diskussionsentwurf festgelegte Rahmen für das Geschäft der Versicherungsvermittler lässt somit keine Qualitätsverbesserung der von den Vermittlern angebotenen Leistung, sondern lediglich eine Erhöhung des Verwaltungs- und des Kostenaufwandes erwarten und dürfte kaum das Vertrauen der Verbraucher in den Markt stärken.

II. Im Einzelnen

1. Zu Artikel 1 – Änderung der Gewerbeordnung § 34 d

a) Absatz 2

Gegen die zeitlich unbegrenzte Regelung sind erhebliche Bedenken anzumelden. Artikel 4 Abs. 2 der EU-Richtlinie sieht vor, dass eine Rehabilitation gemäß nationalem Recht möglich ist, so dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht für immer und ewig ein Hindernisgrund sein darf. Dies wäre auch eine Ungleichbehandlung zu den Fällen, in denen der Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen wurde.

Nach der jetzigen Formulierung bleibt unklar, wie die Regelfälle im Einzelfall auszulegen sind. Es kann nicht Sinn der Vorschrift sein, diejenigen dauerhaft von einer Tätigkeit in der Versicherungsvermittlung auszuschließen, die eine einmalige Insolvenz hinter sich haben. Von der Möglichkeit der §§ 286 ff. Insolvenzordnung sollte deshalb Gebrauch gemacht werden.

b) Absatz 4

Unklar ist hier der Regelungsgehalt. Es ist denkbar, dass hinter dem Wort „ausübt“ das Wort „sofern“ fehlt, so dass von dieser Befreiungsmöglichkeit nur (Unter-) Vermittler betroffen sind, die im Auftrag eines Obervermittlers arbeiten. Oder sollen durch diesen Absatz mehrere Fallgestaltungen geregelt werden? Hier stellt sich dann die Frage, wieso ein Untervermittler nach Absatz 4 selbst eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen muss und nicht die Berufshaftpflichtversicherung des Obervermittlers analog Absatz 3 ausreichend ist. Eine zusätzliche Frage ist auch, wie der Obervermittler die Zuverlässigkeit des Vermittlers sicherzustellen hat (Satz 2) und ob dies analog Absatz 3 der zuständigen Behörde nachzuweisen ist.

Der in Absatz 4 geregelte Sachverhalt steht nach erstem Verständnis auch im Widerspruch zu der Begründung, wenn darauf verwiesen wird, dass für eine Erlaubnisbefreiung eine Haftungsübernahme etc. des Obervermittlers erforderlich ist.

Dies ist der jetzigen Formulierung des Absatzes 4 nicht zu entnehmen.

c) Absatz 5

Wie bereits einleitend ausgeführt, sind die Ansätze bezüglich der Einrichtung des Registers noch sehr ungenau und damit unzufriedenstellend.

Darüber hinaus sollte der Entwurf neben der Verarbeitung personenbezogener Daten auch die Möglichkeit, personenbezogene Daten auf Anfrage übermitteln zu können, enthalten. Andernfalls kann die registerführende Stelle ihrer Informationspflicht nicht nachkommen. Ferner ist in der Verordnung eine Regelung erforderlich darüber, welche Personen zu welchem Zweck Anfragen an das Register stellen dürfen.

d) Absatz 6

Absatz 6 ist missverständlich formuliert. Danach könnte man annehmen, dass in Deutschland erneut eine Erlaubnis zu erlangen ist, wenn man sich als EU-Versicherungsvermittler in Deutschland niederlassen wollte. Diese Auslegung stünde aber im Widerspruch zu Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie. Die Begrifflichkeit „Erlaubniserteilung“ sollte daher ausgewechselt werden.

e) Absatz 7

Die Einsetzung eines Ombudsmannes zur Streitschlichtung wird begrüßt. Sie hat sich bewährt und stellt eine konsequente Umsetzung der EU-Richtlinie dar. Allerdings sollte diese Regelung in der Verordnung geregelt werden, nicht in der Gewerbeordnung.

f) Absatz 8

Die hier vorliegende generalklauselartige Ermächtigung an das BMWa zum Erlass von Rechtsverordnungen ist einzuschränken. Sonst werden künftige Regulierungen ermöglicht, beispielsweise weitere von den Vermittlern zu erfüllende Pflichten, welche unabsehbare Konsequenzen mit sich bringen.

In Nr. 5 muss es anstatt „Absatz 6“ „Absatz 7“ heißen.

2. Zu Artikel 2 – Änderungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag**a) § 42 b**

Grundsätzlich erachtet der DIHK die Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Beratungs- und Dokumentationspflichten für sehr positiv. Dennoch bedarf der Paragraph einer Präzisierung dahingehend, für welche Fälle eine Beratungs- und Dokumentationspflicht besteht und wie dieser ordnungsgemäß nachgekommen werden kann. Dabei sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. So sind gesetzlich normierte Beratungs- und Informationspflichten nur sinnvoll, soweit es um komplexe Versicherungsverträge geht. Standardversicherungen sollten ausgenommen werden.

Die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffen im jetzigen Entwurf führt zu einer praktischen Verunsicherung des Rechtsanwenders. Dem Vermittlern wird es nahezu unmöglich sein zu beurteilen, wann und in welchem Umfang er seine Beratung zu do-

kumentieren hat. Ob diese Problematik in der Verwaltungspraxis überhaupt praktikabel lösbar ist, ist zu bezweifeln. Gerade im Hinblick auf die in § 42 d VVG normierte Haftung des Versicherungsvermittlers für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der Beratungs- und Dokumentationspflichten entstehen, wird in der Praxis wohl mit dem schriftlichen Verzicht des Kunden auf seine Rechte gearbeitet werden. Darüber hinaus lässt dieser offene Raum ein Anwachsen von Rechtsstreitigkeiten befürchten.

Die Vorschrift sieht außerdem vor, dass im Falle einer mündlichen Mitteilung entsprechende Unterlagen in Textform unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen sind. Es wird vorgeschlagen, dies dahingehend zu präzisieren, dass die entsprechenden Mitteilungen spätestens mit dem Versicherungsschein dem Versicherungsnehmer zur Verfügung zu stellen sind.

b) § 42 c

Auch hier ist die Formulierung "hinreichende Anzahl von Angeboten" zu vage.

3. Zu Artikel 3 – Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

a) § 7 c

Grundsätzlich ist die Übertragung der Überprüfung der Zuverlässigkeit von selbständigen Versicherungsvermittlern auf die Unternehmen nicht durchführbar. Diese Überprüfungsbefugnis liegt im Kompetenzbereich der Gewerbeämter, zumal diese besondere Auskunftsrechte und Eingriffsbefugnisse haben. Sollte man diese Übertragung dennoch für haltbar erachten, so müsste § 7 c Absatz 1 im dritten Halbsatz wie folgt ergänzt werden: „...einer Erlaubnisbefreiung nach § 34 d Abs. 3 und Abs. 4 der Gewerbeordnung sind oder einer Erlaubnis nach § 34 d Abs. IX der Gewerbeordnung nicht bedürfen.“

In Absatz 2 bleibt außerdem unklar, was unter „des jeweiligen Versicherungsprodukt angemessene Qualifikation“ zu verstehen ist. Wenn sich diese Passage an den Qualifikationsanforderungen des § 34 d GewO orientiert, muss dies verdeutlicht werden. Soll hingegen die Anforderung unterhalb des dort aufgeführten „Schwellenwertes“ liegen, so tritt die einleitend festgestellte Schiefelage zulasten der einzelnen Versicherungsvermittler vor.

b) § 7 d

Diese gewerbeaufsichtliche Aufgabe der Unternehmer ist abzulehnen.

4. Zu Artikel 5 – Verordnung über die Versicherungsvermittlung

a) Abschnitt 2 – Sachkundeprüfung

Unabhängig zu den vorangestellten Überlegungen möchten wir zu den einzelnen Vorstellungen des Diskussionsentwurfes über die Durchführung der Sachkundeprüfung Stellung nehmen.

→ § 2, Zweck der Sachkundeprüfung

Absatz 3 muss gestrichen werden. Die Vorgabe, dass 230 Stunden Ausbildung erfolgt sein sollen, ist vollkommen irreführend. Sollte hiermit lediglich ein Hinweis auf das eigentliche Prüfungsniveau gegeben werden, so ist dies in Absatz 2, welcher den Gegenstand der Prüfung auflistet, deutlich zu machen.

Die entsprechende Passage ist als Soll-Vorschrift, also einer quasi gebundenen Entscheidung formuliert. Die Interpretation liegt daher nahe, dass zur Sachkundeprüfung nur derjenige zugelassen werden soll, der eine Ausbildung in diesem Stundenumfang absolviert hat. Dies wäre ohnehin abzulehnen.

Ein Prüfungsteilnehmer soll selbst entscheiden können, ob er auf Grund seiner Vorbildung eine Ausbildung in Versicherungsfragen in Höhe von 230 Stunden benötigt oder nicht. Der Nachweis der Sachkenntnis wird dann durch eine bestandene Prüfung erbracht. Der Bereich der neuen Lernmedien zeigt ganz eindeutig, dass Lerngeschwindigkeit, Lernorte und Lernzeit höchst individuell sind.

In diesem Zusammenhang werden auch verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich einer Lehrgangspflicht geltend gemacht, handelt es sich doch bei der Regelung um eine subjektive Berufszugangsregelung mit einigem Gewicht. Das Erfordernis einer Lehrgangspflicht muss daher verhältnismäßig sein, es darf also kein milderer, den Bürger weniger belastendes Mittel zur Verfügung stehen, um den Zweck der Maßnahme mit gleicher Wirksamkeit zu gewährleisten. Alleine durch die einheitliche Prüfung aber wird bereits ausreichend sichergestellt, dass der Vermittler über die notwendigen Kenntnisse im Versicherungsfach verfügt. Es besteht keine Notwendigkeit, ihm zusätzlich aufzuerlegen, sich diese Kenntnisse durch einen ganz bestimmten Lehrgang anzueignen.

Überdies stellt die vom Ministerium mit Kosten um die 3.000 bis 3.500 Euro veranschlagte Vorbereitung eine unangemessene Markteintrittsbarriere für Existenzgründer dar. Dadurch dürfte manches Gründungsvorhaben verhindert werden.

→ § 3, Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss

Der DIHK vertritt auch weiterhin die Auffassung, dass eine zwingend vorgeschriebene Sachkundeprüfung bereits am äußersten Rand der Maßnahmen ist, die für den Zugang zum Beruf des Versicherungsvermittlers verlangt werden können. So hätte unseres Erachtens alternativ der Nachweis einer abgeschlossenen kaufmännischen Ausbildung völlig ausreichen müssen. Der mit der Richtlinie für die Versicherungsvermittlung bezweckte Schutz betrifft nicht eines der höchstwertigen Rechtsgüter wie Leib und Leben. Dies ist auch bei der Berufszugangsschranke zu berücksichtigen.

Sollte eine Sachkundeprüfung für erforderlich erachtet werden, so ist es im Interesse der Neutralität und der Einheitlichkeit sinnvoll, die Prüfung als öffentlich-rechtliche IHK-Prüfung auszugestalten. Denn es geht um eine Berufszugangsschranke, über deren Erfüllung nicht Marktteilnehmer und teilweise sogar potentielle Konkurrenten und Vertragspartner oder deren Organisationen entscheiden sollten.

Der Paragraph ist allerdings um einen Absatz zu ergänzen: „Die IHK kann die Einrichtung eines Prüfungsausschusses an eine andere IHK abtreten.“

→ § 4, Verfahren

In Absatz 1 ist das Wort „praktisch“ durch „mündlich“ zu ersetzen.

In Absatz 2 sollte zur Sicherstellung einer einheitlichen Prüfungsdauer auch der schriftliche Teil festgelegt werden.

Absatz 4: Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sollten nicht anwesend sein dürfen. Die Prüfung ist als Selbstverwaltungsaufgabe der Wirtschaft definiert. Darüber hinaus ist die BaFin weder am Verfahren noch an der Beratung über das Prüfungsergebnis beteiligt, weswegen eine Anwesenheit überflüssig erscheint.

→ § 5, Anerkennung anderer Nachweise

Absatz 1 muss um eine weitere Nummer ergänzt werden:

„Abschlusszeugnis als Fachberater/in für Finanzdienstleister“. Dieser erfüllt die geforderten Kriterien gänzlich, so z. B. bundeseinheitlich, öffentlich-rechtliche Prüfung, Kursumfang 370 Stunden, davon mindestens 230 Stunden spezifische versicherungsfachliche Inhalte. Darüber hinaus stellt der Abschluss zugleich den Grundlagenteil für den Abschluss „Fachberater für Finanzdienstleistungen“ dar. Dieser aufbauende Teil mit einem Umfang von weiteren 330 Stunden fasst inhaltlich nicht mehr die Qualifikationsbereiche Versicherungsprodukte für private Haushalte auf, sondern ergänzt die erworbenen Qualifikationen um die Zielgruppe der freien Berufe und Gewerbetreibende. Durch die Anerkennung des „Fachwirt für Finanzberatung“ sind die Inhalte des Grundlagenteils „Fachberater für Finanzdienstleistungen“ mit anerkannt worden. (Dokumentation anbei).

Absatz 1 Nr. 5: Hier sollte zur Klarstellung noch eingefügt werden, dass sich die angegebene Tätigkeitsdauer auf eine Vollzeittätigkeit bezieht und eine Teilzeittätigkeit entsprechend angerechnet wird. Damit wird eine klare Regelung für Personen getroffen, die nur gelegentlich oder nebenberuflich als Versicherungsvermittler tätig sind.

Absatz 1 Nr. 6: Streichen

Die Abschlüsse sind nicht in dem Verzeichnis der anerkannten Berufe (Stand 20.05.2003, BM Justiz vom 18.09.2003) enthalten. Diese sind Berufe aus der ehemaligen DDR, die durch den Einigungsvertrag überführt worden sind, aber nicht fortgeführt wurden. Die Bezeichnungen sind daher nicht mehr geschützt.

Hinzuzufügen sind die bisher nicht beachteten kaufmännischen Fortbildungsabschlüsse, wie Fachwirt, Fachkaufmann und Betriebswirt mit dienlicher Berufserfahrung. Um nicht einseitig Hochschulabsolventen zu bevorzugen, würde sich eine entsprechende Ergänzung anbieten.

Einzelne private Anbieter dürfen im Gesetzestext nicht gegenüber anderen Anbietern bevorzugt werden. Absatz 2 bzw. Absatz 4 zweiter Halbsatz sind daher zu streichen. Bezüglich Absatz 4 kann aber lediglich auch ein Missverständnis auf Grund mangelnder Interpunktion vorliegen. Wichtig ist dann festzuhalten, dass ab dem Stichtag eine Sachkundeprüfung abgelegt werden muss und der BWV-Abschluss nicht ausreicht.

→ § 5 a, Anerkannte Prüfungseinrichtungen

Dieser Paragraph ist zu streichen. Die Zulassung verschiedener Prüfungseinrichtungen kann zur Aufweichung des erstrebten bundeseinheitlichen Prüfungsniveaus führen. Auch ein „Wettlauf“ der einzelnen Prüfungseinrichtungen hinsichtlich der Bestehensquote kann dadurch vermieden werden.

b) Abschnitt 3, Register für den Versicherungsvermittler

→ 6, Registerführung

Wie bereits aufgezeigt, erscheint die Durchführung des Registers verwunderlich. § 6 gibt beispielsweise noch nicht an, wer hinter dem Verein stehen soll. In diesem Zusammenhang sei darüber hinaus auch aufgezeigt, welche rechtlichen Konsequenzen sich aus einer unklaren Regelung ergeben können:

- Die Aufnahme in das Register muss einklagbar sein. Fraglich ist, ob die gewählte Rechtsform eines eingetragenen Vereins das zu gewährleistende Verwaltungsverfahren garantieren kann.
- Zudem muss bei dieser Konstellation gewährleistet sein, dass es nicht zu einer Kostenexplosion kommt, die der Vermittler letztlich zu tragen hat. Daher regen wir an, dass § 6 um folgenden Satz ergänzt wird: „Der Betreiber des Registers weist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht jährlich nach, dass die erhobenen Gebühren ausschließlich für den Betrieb des Registers auf dem notwendigen Mindeststandard verwendet werden und die Gebührenhöhe den tatsächlichen Betriebskosten angepasst wird. Mögliche technische Vereinfachungsverfahren sind zu nutzen.“

→ § 7, Inhalt des Registers

In § 7 Abs. 1 Ziffer 3 fehlt der Verweis auf § 34d IV.

Außerdem ist davon auszugehen, dass bei Einfirmenvertretern die Eintragung über das Unternehmen erfolgt. In einem solchen Fall sollte hinzugefügt werden, für welches Unternehmen der Vermittler tätig wird.

c) Abschnitt 5, Sonstige Vorschriften

→ § 13, Information des Kunden

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber eine Verletzung von Informationspflichten im gewerberechtlichen Zusammenhang regeln möchte. Alles in allem führt dies jedoch dazu, dass Auskunft-, Beratungs- und Informationspflichten in Vorschriften im Versicherungsvertragsgesetz einerseits und in der Gewerbeordnung bzw. in der auf der Gewerbeordnung beruhenden Rechtsverordnung andererseits aufgeteilt sind, was dem Kunden die Übersicht erschwert. Eine einheitliche Regelung wäre daher vorteilhaft.

Eine freie Wahl der Amtssprache eines EU-Mitgliedsstaats stellt die Verwaltung vor erhebliche Probleme. Zur Überwindung dieser Sprachbarriere sollte § 13 dahingehend ergänzt werden, dass Kundeninformationen zusätzlich in deutscher oder englischer Sprache immer dann angefertigt werden müssen, wenn diese Unterlagen in einer anderen Amtssprache eines Mitgliedsstaates abgefasst werden.

Absatz 1 Nr. 3 ist recht unverständlich für den Unternehmer. Die geforderten Markt- und Informationsgrundlagen sollten genau aufgezeigt werden.

5. Artikel 6, Erlaubnisfiktion

a) § 1

Die Übergangsregelung, die bereits tätige Versicherungsvermittler von der Erlaubnispflicht des § 34 d Absatz 1 für einen Zeitraum von 2 Jahren freistellen soll, ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie ermöglicht einen reibungslosen Übergang in die zukünftige Berufsausübungsregelung, ohne dass es zu faktischen Berufsverboten käme. Hier sollte der Klarheit wegen noch präzisiert werden:

Absatz 1: Alle Betriebe, die vor dem Stichtag (...) bereits tätig waren, genießen uneingeschränkten Bestandschutz.

Absatz 2: Betriebe, die zwischenzeitlich gegründet wurden, besitzen eine Erlaubnisfiktion. Ein entsprechender Nachweis ist aber bis zum Stichtag zu erbringen.

Offen bleibt die Frage nach der Registereintragung.

b) §§ 2, 3

Diese Regelungen stehen in Widerspruch zu Artikel 8 „Inkrafttreten“, da man nicht den Abschluss einer Haftpflichtversicherung bis zum 15. Januar 2005 verlangen kann, wenn § 34 d Absatz 2 Nr. 3, der den Nachweis der Haftpflichtversicherung regelt, ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass im Fall einer möglichen, späten Verabschiedung des Umsetzungsgesetzes und einer kurz vor Jahresende im Bundesgesetzblatt erscheinenden Veröffentlichung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung bis zum 15. Januar 2005 zu kurz bemessen wäre. Zu berücksichtigen sind daher die betriebstechnischen Abläufe in den Versicherungsunternehmen, so dass der Versicherungsschutz erst zum 1. April 2005 vorliegen sollte.

Wir möchten uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme sehr bedanken.